



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Zürcher Bau GmbH, Robert-Zürcher-Straße 1-6 in 77974 Meißenheim für ihre Betriebsstätte am Standort Südstraße 4 in 77694 Kehl, Flst. Nr. 1875/1, 1875/3, 1875/5, 1875/6 und 1877/1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall aus dem Gleisbau (Gleisschotter, Beton- und Holzbahnschwellen, Abbruchmaterial, etc.), einer Umschlaganlage auf Schiff und Bahn sowie einer Anlage zum Be- und Entladen von Gütern, die im trockenen Zustand stauben können, erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende öffentliche Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt

Nachstehend werden die für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter bezeichnet:

- BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung, August 2018
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, Januar 2005

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. II Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegen von Montag, den 12.07.2021, bis einschließlich Montag, den 26.07.2021, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendstraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter

abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg i. Br., den 09.07.2021
Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zürcher Bau GmbH
Robert-Zürcher-Straße 1-6
77974 Meißenheim

Freiburg i. Br. 25.06.2021
Name Jakob / Hager
Durchwahl 0761 208-2148
Aktenzeichen RPF54.2-8823-3436/6/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von gefährlichen Abfällen und für eine Umschlaganlage für Abfälle und Güter, die im trockenen Zustand stauben können und

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage am Standort Südstraße 4 in Kehl

Ihr Antrag vom 17.04.2019, zuletzt ergänzt am 21.05.2021

Anlagen

1 gesiegelte Antragsfassung (1 Ordner)

1 Gebührenmitteilung

1 Eingangsbestätigung

Anhang 1 (Inhaltsverzeichnis der eingereichten Antragsunterlagen)

Anhang 2 (Liste der zugelassenen Abfallschlüssel)

Muster Jahresbericht nach § 31 BImSchG und Bürgschaftstext

Sehr geehrter Herr Zürcher,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.04.2019, zuletzt ergänzt am 21.05.2021, erlässt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende

I. Entscheidung

1.

Der Zürcher Bau GmbH, Robert-Zürcher-Straße 1-6 in 77974 Meißenheim (im Folgenden Antragstellerin genannt) wird für ihre Betriebsstätte am Standort Südstraße 4 in 77694 Kehl, Flst. Nr. 1875/1, 1875/3, 1875/5, 1875/6 und 1877/1 hiermit die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall aus dem Gleisbau (Gleisschotter, Beton- und Holzbahnschwellen, Abbruchmaterial, etc.), einer Umschlaganlage auf Schiff und Bahn sowie einer Anlage zum Be- und Entladen von Gütern, die im trockenen Zustand stauben können, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Änderung und die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichem Abfall (jährliche Durchsatzleistung von 110.000 t) und deren Betriebsweise durch:

- Die Errichtung folgender neuer Anlagenbestandteile:
 - Errichtung einer Freilagerfläche für Bahnschotter und mineralisches Abbruchmaterial bis Z 1.2 (Lager A 1)
 - Errichtung eines geschlossenen Boxenlagers für die Lagerung und Aufbereitung von Bahnschotter und mineralischem Abbruchmaterial > Z 1.2 (Halle 2)
 - Errichtung eines überdachten Boxenlagers zur Lagerung von aufbereitetem Bahnschotter und Kies (Halle 3)
 - Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für das Waschwasser aus der Schotterwaschanlage in Kreislaufführung
 - Errichtung einer gekapselten Verladebandanlage zur Beladung von Schiff und Bahn mit Kies und mineralischen Abfällen bis Z 1.2

- Das Lagern, Behandeln und Umschlagen von 252.000 t Gleisschotter pro Jahr (davon 236.000 t/a gefährlich), 5.800 t/a Holzbahnschwellen und sonstigem Altholz (davon 4.400 t/a gefährlich) sowie das Lagern und Umschlagen von 250.000 t Kies.
- Betrieb eines Containerstellplatzes für die Lagerung von aussortierten Fraktionen wie Folien, Schrott, etc.; kohlenteeerhaltige Abfälle in gedeckelten Containern

Anlagenziffer nach 4. BImSchV, Anh. 1	Anlagenbeschreibung (kurz)	Kapazität
8.11.1.1 (G/E)	Behandlung von gefährlichem Abfall zur Vorbereitung für die Verbrennung (Zerkleinerung von Bahnschwellen – Altholz A IV)	25 t/h 200 t/d 4.400 t/a
8.11.2.1 (G/E)	Sonstige Behandlung von gefährlichem Abfall (Sieben, Waschen, Brechen von gebrauchtem Bahnschotter und mineralischem Abbruchmaterial)	250 t/h 800 t/d 236.000 t/a
8.11.2.3 (G/E)	Behandlung von nicht gefährlichem Abfall für die Verbrennung (Zerkleinerung von Altholz A I-III)	25 t/h 200 t/d 300 t/a
8.11.2.4 (V)	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichem Abfall (Zerkleinerung von Altholz AI für stoffliche Verwertung)	25 t/h 200 t/d 300 t/a
8.11.2.4 (V)	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichem Abfall (Sieben, Waschen, Brechen von Bahnschotter, Betonschwellen, etc.)	250 t/h 800 t/d 16.000 t/a
8.12.1.1 (G/E)	Zeitw. Lagerung gefährlicher Abfälle	12.800 t

8.12.2 (V)	Zeitw. Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	31.200 t
8.15.3 (V)	Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen auf Schiff und Bahn	3.000 t/d 126.000 t/a
9.11.1 (V)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können (Kies)	2.000 t/d 250.000 t/a

2.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

2.1

Die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der beantragten baulichen Anlagen.

2.2

Die **wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Sedimentation und Filtration).

3.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Freiburg versehenen Antragsunterlagen vom 17.04.2019, letztmalig aktualisiert durch Nachtrag vom 21.05.2021, zugrunde.

4.

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Umfang. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

5.

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer II. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

6.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

7.

Die Genehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 29.08.2018 (Az. 611/Bö/106.11) für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichem Abfall gilt weiter, soweit durch diese Genehmigung nichts Abweichendes bestimmt wird.

8.

Der Schiffsumschlag (Be- und Entladung) ist nicht Gegenstand des Antrages und somit nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

9.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen wurde.

10.

Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die unter Ziffer II. 11 festgesetzte Sicherheitsleistung geleistet wurde. Dies gilt auch bei einem Betreiberwechsel.

11.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von

██████ €

festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

12.

Dieser Genehmigung liegen die für die Anlage maßgeblichen Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) und deren Grenzwerte in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:

- BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung, August 2018
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, Januar 2005

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrages und der nachträglich vorgelegten Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten soweit nichts Anderes bestimmt ist.

1.2

Die Inbetriebnahmen der geänderten Anlage und der Neuanlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3

Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, in dem die für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für die Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind, dokumentiert werden. Außerdem sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebs- und Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu dokumentieren.

Auf Grundlage der Vorgaben im Betriebshandbuch ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

1.4

Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der zuständigen Behörde

zu übermitteln sind, müssen mindestens Zeitpunkt, Dauer der Störung, ausgetretene Schadstoffmengen, Folgen der Störung (nach innen und nach außen) und alle eingeleiteten Maßnahmen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung einer Wiederholung der Störung hervorgehen.

1.5

Der Betreiber hat gemäß § 31 BImSchG in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, einen Jahresbericht für die Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie vorzulegen. Der für die Anwendung empfohlene Vordruck für den Jahresbericht ist als Muster beigefügt.

1.6

Es sind ein Immissionsschutzbeauftragter gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG und ein Abfallbeauftragter gemäß § 59 KrWG zu bestellen und dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, schriftlich zu benennen.

1.7

Die Betriebszeiten der Anlage sind von Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1.8

Die gleichzeitige Lagerung von Wirtschaftsgütern und Abfall bzw. von nicht gefährlichem und gefährlichem Abfall in einer Halle ist nur im Ausnahmefall und nur unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zulässig:

- Sicherer Ausschluss der Vermischung mit Abfall
- Lagerung auf sauberen Flächen
- Eindeutige Abgrenzung der entsprechenden Lagerflächen
- Eindeutige Kennzeichnung des Lagergutes, um Verwechslungen auszuschließen.

Hinweis:

Es wird angeregt, für die Trennung einzelner Abschnitte in den Hallen zur effizienten Materialnutzung Betonsteine aus Recyclingmaterial zu verwenden.

1.9

Auf der Freilagerfläche A 1 darf nur Abfall bis Z 1.2 gelagert werden.

1.10

PFC-haltiger Abfall darf nur bis zu einer Konzentration von maximal 50 mg/kg angenommen und nur in der Halle 2 gelagert werden.

1.11

LHKW-haltiger Abfall darf nur bis zu einer Konzentration von maximal 1 mg/kg angenommen und nur in der Halle 2 gelagert werden.

1.12

Bei mit Mineralölkohlenwasserstoffen verunreinigten Abfällen darf die Residualsättigung nicht überschritten sein. Auch dieser Abfall darf nur in der Halle 2 gelagert werden.

2. Abfallrecht

2.1

Die mit diesem Bescheid genehmigten Abfallschlüssel sind im Anhang 2 aufgelistet.

2.2

Die angenommenen und abgegebenen Abfälle sind nach Art, Abfallschlüssel, Menge und Zusammensetzung zu registrieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Daneben sind alle Annahmeerklärungen und Entsorgungsnachweise zu erfassen. Außerdem sind alle Eigen- und Fremdkontrollen (z. B. stoffbezogenen und anlagenbezogenen Kontrollen sowie Funktionsprüfungen) mit Datum und Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Verbleib der Abfälle und die Analysenwerte der behandelten Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren

2.3

Bei mineralischen Abbruchmaterialien, die nicht aus Ab- oder Umbau von Gleisanlagen der Deutschen Bahn stammen, sind die Abfälle vor Annahme in der Anlage entsprechend analysieren zu lassen. Die Analyseergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.4

Es dürfen keine Abfälle zum Zweck der Verdünnung miteinander vermischt werden.

2.5

Für jedes gezielt oder durch Zusammenlagerung hergestellte Abfallgemisch ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren, welche verschiedenen Abfallfraktionen vermischt wurden und welche wesentlichen Schadstoffgehalte die einzelnen Fraktionen hatten. Die Einstufung des Gemisches richtet sich nach der Einstufung der am höchsten belasteten Fraktion.

2.6

Nicht vollständig deklarierte Abfälle und Abfälle mit organoleptischen Auffälligkeiten sind in der Halle 2 oder, wenn im Freien, nur in geschlossenen Containern zu lagern.

2.7

In Halle 1 dürfen nicht gleichzeitig mineralische Abfälle gelagert und Altholz aufbereitet werden.

2.8

Zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit sind die Grenzwerte der „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 04.12.2018, mit Ergänzungen eingeführt vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 14.06.2019, heranzuziehen.

Hinweise:

Die Grenzwerte der Technischen Hinweise der LAGA beziehen sich auf die Originalsubstanz. Die Technischen Hinweise sollen regelmäßig fortgeschrieben werden. Sie sind deshalb jeweils in der aktuellen Fassung heranzuziehen.

Die Grenzwerte der Verwaltungsvorschrift Spiegeleinträge Baden-Württemberg („Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen“ - Vorläufige Vollzugshinweise des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 28.10.2002, aktualisiert Februar 2006 – Heft 69) sind außer Kraft.

3. Luftreinhaltung

3.1

Die unter Nr. 4 der Staubemissions- und -immissionsprognose (iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, November 2018) beschriebenen technischen Maßnahmen zur Minderung der diffusen Staubemissionen sind umzusetzen.

3.2

Zusätzlich sind weitere emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen:

- Die bei der Behandlung des Altholzes und beim Umschlag der Holzhack-schnitzel in **Halle 1** entstehenden Staubemissionen sind wirksam abzusaugen und einer Abluftreinigung mit Gewebefilter zuzuführen. Die gereinigte Abluft ist über einen Schornstein abzuleiten.
- Die **Halle 2** ist wirksam abzusaugen und einer Abluftreinigung mit Gewebefilter zuzuführen. Die gereinigte Abluft ist über einen Schornstein abzuleiten. Dies kann ggf. gemeinsam mit der Abluft der Entstaubungsanlage für Prallbrecher und Siebmaschine erfolgen.
- Die kraftbetätigten Tore der **Halle 2** sind mit einer Nebelvorhang- oder Luftschleier-/ Luftwandanlage auszurüsten, die bei Toröffnung automatisch aktiviert wird.
- An der **Bahntladestation** sind stationäre Sprühdüsen zu installieren.
- Alle **Förderbandanlagen** außerhalb der Halle 2 sind abzudecken.
- Die bodenebenen **Trichter** der LKW-Abkippbunker sowie die Abladestellen für die Bahntladung sind mit Sprühdüsen auszustatten, die während des Betriebes automatisch eingeschaltet werden.

3.3

Der Probetrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn alle emissionsmindernden Einrichtungen betriebsbereit installiert sind und das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, bestätigt, dass Anforderungen aus diesem Bescheid der Aufnahme des Probetriebs nicht entgegenstehen.

Der Tag der Aufnahme des Probetriebs der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Dauer des Probetriebs wird auf 6 Monate beschränkt.

3.4

Die unter Nr. 4 der Staubemissions- und -immissionsprognose beschriebenen verhaltensbezogenen Maßnahmen zur Minderung der diffusen Staubemissionen sind in Betriebsanweisungen festzulegen. Das Personal ist regelmäßig entsprechend zu unterweisen.

3.5

Das unzerkleinerte Altholz ist am Vortag der Zerkleinerung zu befeuchten.

3.6

Die Wartung der Bandanlagen, die Befeuchtung von Halden und Fahrwegen und das Reinigen der Fahrwege sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.7

Die maximale Staubkonzentration in der über den Schornstein abgeführten Abluft der **Halle 1** wird auf 5 mg/m^3 , bezogen auf trockenes Abgas i. N., beschränkt.

3.8

Die maximale Staubkonzentration in der über den Schornstein abgeführten Abluft der eingehausten Siebmaschine / Prallbrecher und der **Halle 2** wird auf 10 mg/m^3 , bezogen auf trockenes Abgas i. N., beschränkt.

3.9

Frühestens drei, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme (Ende des Probetriebs) und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der unter den vorstehenden Ziffern festgesetzten Emissionsgrenzwerte durch Messung nachzuweisen. Mit der Messung ist eine nach § 26 / § 28 BImSchG zugelassene Messstelle zu beauftragen. Die Messplanung ist spätestens 4 Wochen vor der Messung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, abzustimmen.

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in den Abgasleitungen jeweils eine Messstrecke gemäß DIN EN 15259 einzurichten, die über eine (ggf. temporär errichtete) ausreichend große Messbühne sicher erreichbar sein muss.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht zu erstellen. Von diesem Bericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, unaufgefordert unmittelbar nach Erhalt eine Mehrfertigung zu übersenden.

3.10

Die Filteranlagen sind jeweils mit einer Differenzdrucküberwachung oder einer vergleichbaren Überwachungseinrichtung auszustatten und darüber hinaus vom Betriebspersonal regelmäßig auf Funktion zu prüfen und nach den Angaben des Herstellers zu warten. Funktionskontrollen und Wartungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. Lärminderung

4.1

Die unter Nr. 7 des Schalltechnischen Gutachtens (SGS-TÜV Saar GmbH vom 11.05.2021) beschriebenen technischen Lärmschutzmaßnahmen zur Begrenzung der von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen sind umzusetzen. Die zusätzlich genannte Maßnahme in Form einer Lärmschutzwand auf der Ostseite der Bahnverladung ist auszuführen.

4.2

Die unter Nr. 8.2 und 8.3 des Schalltechnischen Gutachtens beschriebenen verhaltensbezogenen/organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Geräuschemissionen sind in Betriebsanweisungen festzulegen. Darin eingeschlossen sind die zusätzlich genannten Maßnahmen (Altholzaufbereitung nicht während einer Bahn- oder Schiffsbeladung und Umstellung der akustischen Rückfahrwarneinrichtung des Radladers). Das Personal ist regelmäßig entsprechend zu unterweisen.

4.3

Der Beurteilungspegel der von der Anlage und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlage einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche, darf an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Aufpunkt	Immissionsrichtwert tags in dB(A)
Südstraße 2	IO 1	70
Flurstück 1877/2	IO 2	70
Hafenstraße 21	IO 3	70
Oststraße 12	IO 4	70
Oststraße 10	IO 5	70
Kurze Straße 7	IO 6	70
Südstraße 8	IO 7	70
Südstraße 3	IO 8	65
Kinzigstraße 12	IO 9	55

5. Wasserrecht

5.1

Zur Behandlung des auf den Lager- und Rangierflächen anfallenden Oberflächenwassers ist ein kombiniertes Sedimentations- und Filtrationsverfahren (BIRCOhydropoint® 1000 oder gleichwertig) entsprechend den Herstellerangaben einzubauen und zu betreiben.

5.2

Speziellere Nebenbestimmungen zu den einzubauenden Abwasserbehandlungsanlagen werden Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Direkteinleitung in das Kehler Hafenbecken des Rheins. Das dafür notwendige wasserrechtliche Verfahren wird parallel durchgeführt und ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Auf die dort festgesetzten Nebenbestimmungen wird hier verwiesen. Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Direkteinleitung erlaubt wurde.

5.3

Alle Schächte vor Einleitung ins Hafenbecken sind mit einer Probenahmemöglichkeit auszurüsten.

Hinweis:

Um eine evtl. zukünftig erforderliche Reinigung auch des Dachflächenwassers einfacher umsetzen zu können, wird eine dies ermöglichende Herstellung der Schächte RW 15 und RW 16 empfohlen.

Des Weiteren wird empfohlen, auch die Schächte RW 15 und 16 mit einem Absperrschieber auszurüsten.

5.4

In der Aufbereitungsanlage für das im Kreislauf geführte Waschwasser aus der Behandlung des mineralischen Abfalls ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.

5.5

Zur Überwachung einer evtl. Aufkonzentration der Schadstoffe ist in Zusammenarbeit mit dem Hersteller der Aufbereitungsanlage für das Kreislaufwasser ein Überwachungsprogramm zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

Die Untersuchungsparameter sind anhand der „Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg“, März 2008, für Eluat auszuwählen. Dabei sind Schlüsselparameter für typische organische und anorganische Verunreinigungen zu definieren und festzulegen.

5.6

Im kreislaufgeführten Waschwasser muss eine Aufkonzentration eingetragener Schadstoffe verhindert werden. Sollte wegen zu starker Aufkonzentration eine Leerung der Waschwasseraufbereitungsanlage wegen Überschreitung der Z 1.2-Eluatwerte erforderlich werden, ist das verunreinigte Waschwasser ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen. Über die Vorgehensweise bei der Entsorgung ist das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, mind. 2 Wochen vorher schriftlich zu unterrichten.

Hinweis:

Sollte das Waschwasser einer Kläranlage zugeführt werden, ist zuvor die Zustimmung der Kläranlagenbetreiberin einzuholen. Bei Einleitung in den Schmutzwasserkanal der Stadt Kehl bedarf dies ggf. einer wasserrechtlichen Indirekteinleitenehmigung.

5.7

Vor Inbetriebnahme ist ein Hochwasser-Risikomanagementplan zu erstellen und mit der Stadt Kehl abzustimmen. Dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, ist eine Mehrfertigung des abgestimmten Planes zuzuleiten.

5.8

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

5.9

Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern, Bauteilen und sonstigen Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu befürchten ist.

5.10

Die Herstellung einer Drainage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.

5.11

Bodenabläufe sind wegen der Gefahr von eintretendem Grundwasser oder Versickern von verunreinigtem Wasser bzw. Einbringen von Stoffen verboten.

5.12

Die Strom-, Gas-, Wasser- und Elektroleitungen sind oberhalb des höchsten Grundwasserstandes einzubauen.

5.13

Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht freigesetzt werden.

5.14

Das Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von F. Rabold, Xweld engineering&consulting (Prüfbericht Nr. 608SG67 vom 27.12.2019) ist insbesondere im Hinblick auf die Eignung der Lagerfläche im Freien (A1) für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe zu überarbeiten und dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, spätestens 2 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

5.15

Die Freilagerfläche A1 ist gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 3 AwSV in Verbindung mit dem entsprechenden Technischen Regelwerk (u.a. TRwS 786) entsprechend ihrer verkehrstechnischen Belastung (mind. Gussasphalt) auszuführen.

5.16

Alle Flächen, auf denen Abfälle gelagert oder umgeschlagen werden, sind nach § 46 i.V.m. Anlage 5 der AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen; die Lagerfläche im Freien zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre.

5.17

Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV, sowie die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV sind vor Inbetriebnahme einem Sachverständigen nach AwSV zur Prüfung vorzulegen.

5.18

Die Lagerflächen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren und etwaige Beschädigungen unmittelbar zu beheben. Gleiches gilt für die Fahrwege auf dem gesamten Betriebsgelände.

Die Durchführung der Kontrollen und deren Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweise:

Wenn während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist oder die Befeuchtungs- und Reinigungseinrichtungen oder die Nachspeisung der Waschwasseraufbereitungsanlage mit Grund- oder Oberflächenwasser betrieben werden sollen, ist rechtzeitig vorher eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beim Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2 zu beantragen.

Wenn Änderungen der Nutzung bei den im Grundwasser liegenden Bauteilen eintreten, sind diese anzuzeigen.

Es wird empfohlen, das Dach der Halle 3 als Gründach zu gestalten.

6. Bodenschutz

6.1

Das im Zuge von Baumaßnahmen auf dem Grundstück, Flst.-Nr.1877/1, Gemarkung Kehl, überschüssig anfallende Aushubmaterial darf aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu allgemein im Hafengebiet Kehl erhöhten Schadstoffgehalten ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, nicht in und auf Bodenflächen bzw. Bauwerken außerhalb des Hafengebietes Kehl verwertet oder auf kreiseigenen Erdaushubdeponien beseitigt werden.

6.2

Das überschüssig anfallende Aushubmaterial ist wegen der gegebenen Anhaltspunkten auf erhöhte Schadstoffgehalte vor Ort zwischenzulagern und von einem in Fragen der Altlasten- und Schadensfallbearbeitung erfahrenen Gutachter/Ingenieurbüro repräsentativ auf Schadstoffgehalte zu untersuchen, wenn das Aushubmaterial außerhalb des Hafengebietes Kehl verwertet oder auf kreiseigenen Deponien beseitigt werden soll.

6.3

Der **Beginn der Bauarbeiten** auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 1877/1, Gemarkung Kehl, ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zur Ermöglichung einer zeitnahen Kontrolle **rechtzeitig**, d. h. spätestens 1 Tag zuvor, per E-Mail (wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de) oder Fax (0781-8059666) mitzuteilen.

Hinweise:

Der verantwortliche Bauleiter muss darüber informiert sein, dass die anfallenden Aushubmaterialien vermutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen und deshalb außerhalb des Hafengebietes Kehl ohne vorhergehende Schadstoffuntersuchungen und schriftliche Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, nicht verwertet bzw. entsorgt werden dürfen.

Werden überschüssige Aushubmaterialien von Grundstück, Flst.-Nr. 1877/1, Gemarkung Kehl, ohne behördliche Genehmigung in Flächenbereiche außerhalb des Hafengebietes Kehl verbracht, wird seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bei den Sachstandsermittlungen grundsätzlich die zuständige Polizeibehörde beteiligt.

7. Naturschutz

7.1

Die im Antrag vorgelegten Maßnahmen der „Artenschutzrechtlichen Beurteilung“ (Laufer, 2015) sind umzusetzen.

7.2

Die Lebensräume der Mauereidechsen (Tabuflächen) sind zu erhalten. Die CEF-Maßnahmen (Anlegen von Steinriegeln, etc.) sind im räumlichen Zusammenhang und die Vergrämung und Umsiedlung der Mauereidechsen unter strenger Beachtung der phänologischen Aktivität dieser Art gem. der in den Antragsunterlagen vorgelegten „Artenschutzrechtlichen Beurteilung“ vorzunehmen.

7.3

Um die ökologisch fachgerechte und artenschutzkonforme Ausführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist eine **naturschutzfachliche Baubegleitung** erforderlich.

7.4

Um die ökologische Wirksamkeit der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen feststellen zu können, ist ein **Monitoring** durchzuführen, welches die vorgenommenen Maßnahmen anhand der „Artenschutzrechtlichen Beurteilung“ überprüft und dokumentiert.

Hierbei ist ein Zwischenbericht nach dem 1. und nach dem 3. Jahr sowie ein Abschlussbericht nach dem 5. Jahr der Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde, Amt für Umweltschutz, Landratsamt Ortenaukreis vorzulegen.

7.5

Die Umsetzung der Maßnahmen, wie in der „Artenschutzrechtlichen Beurteilung“ beschrieben, sind zu dokumentieren und dem 1. Zwischenbericht zum Monitoring beizufügen.

7.6

Damit die Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion erfüllen, muss das Sukzessionsstadium erhalten bleiben. Um dies sicherzustellen, ist ein Pflegeplan zu erstellen und dauerhafte Pflege zu gewährleisten.

8. Baurecht und Brandschutz

8.1

Der Baubeginn ist gem. § 59 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Kehl schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Bauvorhaben (einschl. ggf. erforderlicher Grabarbeiten) darf erst nach Zustellung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO).

Vor Erteilung der Baufreigabe sind der Baurechtsbehörde der Stadt Kehl folgende Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

- Bautechnische Nachweise gem. § 9 Abs. 1 Verfahrensordnung zur LBO (LBOVVO) 2-fach:
Zu den Dächern, Wänden und Fundamenten der zusammengesetzten Leichtbauhalle (bespannte Bogen-Systemhallen auf „LÜRA“-Wänden – Halle 2)

Zur Stahlkonstruktion, den Wänden und Fundamenten der dreiseitig geschlossenen Pultdach-Schüttguthalle (Halle 3) auf „LÜRA“-Wänden

Zur Stahlkonstruktion und Fundamenten der Brechereinhausung

Zur Stahlkonstruktion und Fundamenten Überdachung Bahnentladung

- Benennung des Bauleiters gem. § 42 Abs. 3 LBO i.V.m. § 2 Abs. 1 LBOVVO
- Entwässerungsgenehmigung der Technischen Dienste Kehl (TDK)
- Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Bauherrn an das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über die Kenntnisnahme der Auflagen in Ziffer II.6 sowie die Benennung eines bezügl. der abfalltechnischen Deklaration des bei den Baumaßnahmen anfallenden Aushubmaterials fachlich einschlägig erfahrenen Ingenieurbüros/Gutachters der mit der Begleitung der Erdbaumaßnahmen beauftragt wurde.

8.2

Nach Erstellung des Schnurgerüstes ist durch einen zugelassenen **Vermessungssachverständigen** nachprüfen zu lassen, ob Grundriss und Höhenlage der Bauvorhaben auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Plänen übereinstimmen. Der Nachweis über die erfolgte Abnahme ist der unteren Baurechtsbehörde bei der Stadt Kehl vorzulegen (§§ 59 Abs. 3 und 67 Abs. 4 LBO). Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bestätigung weitergeführt werden.

8.3

Für das Vorhaben wird eine **Schlussabnahme gem. § 67 LBO** vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig nach Abschluss der Bauarbeiten die Schlussabnahme zu beantragen. Die baulichen Anlagen dürfen erst nach den erfolgten Abnahmen in Gebrauch genommen werden.

8.4

Bei der Errichtung der baulichen Anlage sind die Vorschriften zum Schutz baulicher Anlagen gemäß § 14 LBO zu beachten: Dämmung gegen Geräusche, Erschütterungen oder Schwingungen, die von der baulichen Anlage ausgehen, sowie Vermeidung von Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen die durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge, Schall sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse verursacht werden.

8.5

Für die zusammengesetzte Leichtbauhalle (Halle 2) als vierseitig geschlossene Halle für die Schotteraufbereitung wird die beantragte Dachform – **Folienkuppeldach** – als Fachwerks-Bogenkonstruktion und die in den Bauvorlagen beantragten **Höhen** genehmigt:

- Fertigfußbodenhöhe (OK FFB) Halle 4-seitig geschl. 138,200 m ü.NN = ± 0,000 m
- Scheitelhöhe Kuppel LBS 131 Halle 4-seitig geschl. 157,242 m ü.NN = + 19,042 m
- Fertigfußbodenhöhe (OK FFB) Halle 4-seitig geschl. 138,200 m ü.NN = ± 0,000 m
- Scheitelhöhe Kuppel LBS 115 Halle 4-seitig geschl. 154,535 m ü.NN = + 16,335 m

Hinweis:

Die Berechnung der Statik aus dem Jahr 2013 erfolgte für eine 3-seitig geschlossene Halle. Dies ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

8.6

Für den Neubau der Brechereinhausung wird die beantragte Dachform – **Flachdach** – und die mit den Planunterlagen beantragte **Höhe** genehmigt.

- Attikaaufkantung + 8,80 m ab FFB Leichtbauhalle 2 „Schotteraufbereitungsanlage“
Bezugshöhe ist **FFB „Leichtbauhalle 2“ ± 0,00 m = 138,20 m ü. NN**

8.7

Für die 3-seitig-geschlossene Schüttguthalle (Halle 3) wird die beantragte Dachform – **Pulldach** – als Fachwerk-Trägerkonstruktion und die in den Bauvorlagen beantragten **Höhen** genehmigt:

- Fertigfußbodenhöhe (OK FFB) Halle 3-seitig geschl. 138,050 m ü.NN = ± 0,000 m
- Traufhöhe „lichte Höhe“ Halle 3-seitig geschl. 147,548 m ü.NN = + 9,498 m
- Firsthöhe „lichte Höhe“ Halle 3-seitig geschl. 148,050 m ü.NN = + 10,000 m

8.8

Für die vierseitig-offene Überdachung Bahnentladung wird die beantragte **Dachform -Pulldach-** als Fachwerkträger-Trägerkonstruktion und die in den Bauvorlagen beantragten **Höhen** genehmigt:

- Fertigfußbodenhöhe (OK FFB) Überdachung 138,050 mü.NN = ± 0,000 m
- Traufhöhe Überdachung 147,548 mü.NN = + 9,000 m

- Firsthöhe Überdachung

148,050 mü.NN =+ 9,500 m

8.9

Verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen, solange sich Personen in der Halle 2 befinden, ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein und sind so einzurichten, dass sie von Unbefugten nicht verschlossen werden können.

8.10

Kraftbetätigte Tore (hier: Schnellauftore oder gleichwertig) müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Toren darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden.

Technischer Brandschutz

8.11

Die im Brandschutzkonzept (BRM Brandschutz & Risikomanagement vom 12.08.2019) aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen sowie die Anforderungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind als baurechtliche Auflagen zu erfüllen.

8.12

Die im Brandschutzplan (BRM Brandschutz & Risikomanagement vom 12.08.2019) dargestellten Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, unter Berücksichtigung der Zugangslänge Feuerwehr, ständig freizuhalten.

8.13

Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkungen auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange sind mit dem Produktbereich (PB) Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Kehl abzustimmen. Das Brandschutzkonzept und der planerische Teil sind hierzu entsprechend fortzuschreiben. Ggf. sind Änderungspläne zur Genehmigung einzureichen. Auch Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung erfordern ebenfalls eine entsprechende Genehmigung.

8.14

Die folgenden Ergänzungen des PB Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Kehl zu Kap. 3 „Löschmittelversorgung“ des Brandschutzkonzeptes (BRM Brandschutz & Risikomanagement vom 12.08.2019; Seite 12) sind bei der Ausführung zu beachten:

- Im Bereich der Hallen 2 + 3 gibt es auf dem Betriebsgelände keine Möglichkeit, eine Löschwassermenge gemäß Industriebaurichtlinie oder DVGW W 405 ohne Überbrückung von Hindernissen zu entnehmen. Außerhalb des Betriebsgeländes befindet sich im Bereich der Südstraße, Halle 2 und der Wasserschutzpolizei eine bereits installierte Saugstelle aus dem Rhein. Die Firma Zürcher kann eine Löschwasseranlage „trocken“ entlang der Kaimauer am Zwischenlager „E“ auf das Betriebsgelände legen, um Löschwasser von der Saugstelle auf das Gelände zu fördern.
- Als zweite Möglichkeit kann im Bereich der Schiffsentladung eine Saugstelle installiert werden.
- Eine dieser beiden Varianten zur Löschmittelversorgung ist auszuführen. Wenn eine Löschwasseranlage „trocken“ gewählt wird, sind zwei Leitungen mit DN 75 (Anschluss Storz B) zu verbauen. Die gewählte Maßnahme ist vor der Realisierung mit dem PB Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Kehl abzustimmen.

Hinweis:

Wenn eine weitere Saugstelle zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung installiert werden soll, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2 zu beantragen.

8.15

Die folgenden Ergänzungen des PB Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Kehl zu Kap. 4 „Löschmittelbeseitigung“ des Brandschutzkonzeptes (BRM Brandschutz & Risikomanagement vom 12.08.2019; Seite 12 und 13) sind bei der Ausführung zu beachten:

- Die manuell einzusetzenden Barrieren für die Halleneinfahrt sind deutlich sichtbar und in unmittelbarer Nähe (max. 10 m Entfernung) zur Halleneinfahrt aufzubewahren. Diese sind dort dauerhaft zu lagern, dürfen nicht entfernt, müssen gewartet und so aufbewahrt werden, damit diese vor Beschädigung (z.B. Anfahrtschäden durch Radlader, Stapler, etc.) geschützt sind.

- Um im Ereignisfall brennendes von nicht brennendem Material zu trennen, sind immer **zwei** funktionsfähige Radlader auf dem Betriebsgelände der Firma Zürcher in der Südstraße vorzuhalten. Im Brandfall fährt ein Radlader in die Halle. Danach wird durch die Feuerwehr die manuelle Barriere gesetzt. Der Radlader verbleibt während des Einsatzes innerhalb der Halle und transportiert nicht brennende Bahnschwellen über die manuelle Barriere vor den Eingangsbereich. Außerhalb der Halle übernimmt der zweite Radlader die Bahnschwellen und befördert diese auf eine nicht betroffene Lagerfläche.

8.16

Leicht entflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 3 nach DIN 4102) dürfen bei der Bauausführung nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind (§ 26 Abs. 1 LBO).

Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

8.17

Der Betreiber eines Industriebaus hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2.000 m², eine **Brandschutzordnung** aufzustellen, damit im Brandfall von den Betriebsangehörigen die richtigen Maßnahmen eingeleitet werden können. Grundlage für die Erstellung einer Brandschutzordnung ist die DIN 14096-Teil 1.

8.18

Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Inbetriebnahme der Anlage und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über:

- das Sicherheitskonzept,
- die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen,
- die erste Hilfe und die dazugehörigen Mittel und Einrichtungen,
- die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen,
- die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand,
- den Alarmierungsplan,
- die Betriebsvorschriften,
- den innerbetrieblichen Verkehr.

Der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der unteren Baurechtsbehörde bei der Stadt Kehl auf Verlangen vorzulegen ist.

Feuerwehrplan

8.19

Zur Erkennung von Gefahrenschwerpunkten, Löschwasserentnahmestellen und Einrichtungen für die Feuerwehr sind für das Betriebsgelände inklusive der Gebäude und deren Nutzung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. In den Feuerwehrplänen müssen Sicherheitsdatenblätter zu den auf dem Gelände vorkommenden Gefahrstoffen enthalten sein. Des Weiteren ist ein Entwässerungsplan für das Betriebsgelände hinzuzufügen.

Der Feuerwehrplan ist der Feuerwehr und der Baurechtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Der Betreiber der baulichen Anlagen hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Bei eventuell festgestellten Änderungen im Objekt sind die Feuerwehrpläne entsprechend zu überarbeiten. In den allgemeinen Objektinformationen des Feuerwehrplanes ist nach jeder Überprüfung der jeweilige Revisionsstand zu aktualisieren (auch falls keine Änderungen erforderlich sind) und gemäß dem aufgeführten Verteiler zum Austausch weiterzuleiten.

9. Arbeitsschutz

9.1

Die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen und die daraus resultierenden Betriebsanweisungen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben.

9.2

Beschäftigte, die mit der geänderten Anlage umgehen, sind vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Inhalt, Teilnehmer sowie Datum

der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

9.3

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

10. Eisenbahnrecht

10.1

Die Oberbauarbeiten sind vom Eisenbahnbetriebsleiters des Hafens Kehl zu überwachen und abzunehmen.

10.2

Der Landeseisenbahnaufsicht ist Gelegenheit zur Beteiligung an der Abnahme zu geben.

10.3

Die Abnahmeunterlagen sind der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) vor Inbetriebnahme vorzulegen.

10.4

Die Schweißarbeiten mit Spannungsausgleich am lückenlosen Gleis sind nach der Ob-Ri NE Abs. 13.3 in Verbindung mit der VDV Schrift 609 auszuführen.

Das Verspannprotokoll ist gemäß der VDV Schrift 609 zu erstellen.

Die Überwachung der Schweißarbeiten hat durch eine/n Schweißfachperson/ Schweißingenieur/-in zu erfolgen.

Das Verspannprotokoll sowie der Zulassungsnachweis des zuständigen Schweißüberwachers sind der LEA vor Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.

10.5

Für alle Ingenieur-, Erd- bzw. Hochbauwerke, auch Bauzustände und Baubehelfe, die sich im Wirkungsbereich von Eisenbahnverkehrslasten befinden und/oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wirkungsbereich der Bahnanlage tangieren – dazu gehören u.a. auch Stützwände, Arbeitsgruben, überfahrbare Verladesilo – ist die Standsicherheit nachzuweisen. Dazu sind die Eisenbahnverkehrslasten nach DIN EN 1991 (12-2010) anzusetzen (siehe § 11 Abs. 1 Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)).

10.6

Die statische Berechnung ist der LEA in geprüfter Form mit Prüfbericht des Prüfstatikers vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die eisenbahntechnisch relevanten Ausführungspläne sind vom Prüfer abzuzeichnen. Die LEA behält sich vor, weitere fachtechnische Pläne und Nachweise anzufordern.

10.7

Für das überfahrbare Verladesilo ist gemäß DIN 1076 Abs. 4.3 und 4.4 ein Bauwerksbuch und eine Bauwerksakte anzulegen sowie nach Abs. 5.2 und 5.3 eine Haupt- und Nebenprüfung durchzuführen. Die erste Hauptprüfung ist der LEA vor Inbetriebnahme in Kopie zu übergeben.

10.8

Neben dem Gleis sind unfallsichere Laufwege für das Rangierpersonal anzulegen und jederzeit begehbar zu halten.

Hinweise:

Durch Auflagen der BG-Bahnen erhöht sich der horizontal freizuhaltende Raum (Regellichtraum) von 2,20 m auf 2,25 m in der Geraden, für Versicherte mit erhöhten Standorten an der Außenseite auf Fahrzeugen.

Eine Abnahme durch die LEA erfolgt nicht; eine Nutzungsgenehmigung wird nicht erteilt. Der sichere Bau und der sichere Betrieb der Eisenbahn obliegen gem. § 4 (3) AEG dem Eisenbahnunternehmer.

Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bzw. Richtlinien, insbesondere die DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen und die DGUV Information 214-009 Gestaltung von Sicherheitsräumen, Sicherheitsabständen und Verkehrswegen bei Eisenbahnen, sind der

Ausführungsplanung zu Grunde zu legen. Durch Forderungen der Berufsgenossenschaft kann sich der freizuhalten Raum wegen zu berücksichtigender Sicherheitsräume vergrößern; die Berufsgenossenschaft (VBG) ist daher bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.

11. Sicherheitsleistung

11.1

Für den Betrieb der Gesamtanlage mit den in den Antragsunterlagen angegebenen maximalen Lagermengen mit negativem Marktwert wird zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

██████████ €

festgesetzt.

11.2

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts im Sinne von § 108 ZPO, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg, derzeit vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, zu erbringen. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten. Ein Muster für den Bürgschaftstext ist als Anhang beigefügt.

Als gleichwertige Sicherungsmittel werden angesehen: Ein auf das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, ausgestelltes oder diesem sicherungsübereigneten oder verpfändeten Sparbuchs oder die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung.

11.3

Die Bürgschaftsurkunde bzw. das Sparbuch ist vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Freiburg im Original vorzulegen.

11.4

Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z.B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

11.5

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben genannten Vorgaben erbracht hat.

11.6

Die beim Landratsamt Ortenaukreis für die mit Bescheid vom 29.08.2018 genehmigte Anlage zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von ████████ € wird durch die neue Sicherheitsleistung ersetzt. Nach Vorlage der neuen Sicherheitsleistung beim Regierungspräsidium Freiburg kann die Bürgschaft vom Landratsamt Ortenaukreis zurückgegeben werden.

III. Besondere Hinweise

1. Bauvorschriften und Brandschutz

1.1

Die beiden dreiseitig bzw. vierseitig geschlossenen Leichtbauhallen 1 + 2 (mit Folie bespannte Bogen-Systemhallen auf „LÜRA“-Wänden), die dreiseitig geschlossene Pultdach-Schüttguthalle (Halle 3) auf „LÜRA“-Wänden sowie die Überdachung der Bahnentladung werden entsprechend § 2 Absatz 4 Nr. 3 LBO als Gebäude der **Gebäudeklasse 3 (GK 3)** eingestuft – Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten > 400 m²; OKFFB < 7 m über Geländeoberfläche.

1.2

Die beiden dreiseitig bzw. vierseitig geschlossenen Leichtbauhallen 1 + 2 (mit Folie bespannte Bogen-Systemhallen auf „LÜRA“-Wänden), die dreiseitig geschlossene Pultdach-Schüttguthalle (Halle 3) auf „LÜRA“-Wänden sowie die Überdachung der Bahnentladung werden entsprechend § 38 Absatz 2 Nr. 3 LBO als **Sonderbauten** eingestuft – bauliche Anlagen und Räume, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m². An Sonderbauten können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 38 Abs. 1 LBO besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden; Erleichterungen können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

1.3

Für das Vorhaben sind die Bestimmungen der "Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau" (Industriebaurichtlinie - IndBauRL), Fassung vom Juli 2014 (Gabl. 2014 S. 738) der **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB)**, Lfd. Nr. A 2.2.2.8 der Technischen Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind, anzuwenden.

1.4

Sofern das Betriebsgelände der Firma Zürcher außerhalb der Betriebszeiten, z.B. durch eine Toranlage gegen unbefugten Zugang gesichert ist, ist aus brandschutztechnischer Sicht der Feuerwehr, z.B. durch Hinterlegung eines Schlüssels in einem Schlüsseldepot, eine Zugangsmöglichkeit zu ermöglichen.

1.5

Die Brandschutzkonzeptersteller führen in Kapitel 3 „Löschmittelversorgung“ Seite 12 im objektbezogenen Brandschutzkonzept Projekt-Nr.: 2015_686, Stand: 12.08.19 auf, dass die Stadt Kehl den Nachweis für eine ausreichende Löschwasserversorgung erbringen muss. Es ist jedoch Aufgabe des Nachweiserstellers, ein Konzept zu erstellen, in dem die Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes erfüllt werden, unter anderem dadurch, wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen. Um wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine ausreichende Löschwasserversorgung unabdingbar. Wenn die erforderliche Menge nicht durch das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden kann, müssen Alternativen durch den Nachweisersteller

erarbeitet werden. Daher ist es Aufgabe der Konzeptersteller, eine gesicherte Löschwasserversorgung nachzuweisen.

1.6

Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 100.000 geahndet werden.

1.7

Bauliche Veränderungen, geänderte Lagergüter und die Erhöhung der Brandlasten sind Nutzungsänderungen, die jeweils neu bewertet und ggf. bauordnungsrechtlich genehmigt werden müssen.

1.8

Werden einzelne bauliche Anlagen oder Räume verändert oder umgenutzt, können weitergehende brandschutztechnische Auflagen erforderlich werden.

1.9

Vor Durchführung von Baumaßnahmen besteht für den Bauausführenden eine Erkundungs- und Sicherungspflicht. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind. Vor Baubeginn ist bei den Leitungsträgern eine **Leitungsauskunft** einzuholen.

1.10

Die Baustelle zur „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus dem Gleisbau sowie einer Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen und Kies mit Verladestation für Bahn und Schiff“, ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet werden können, Gefahren oder vermeidbare, erhebliche Belästigungen nicht entstehen und die Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen jederzeit möglich sind. Die am Bau beteiligten Firmen müssen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die VdS-Richtlinien beachten.

1.11

Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften

erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Besonders sind zu beachten:

- die Landesbauordnung (LBO) mit Ausführungsverordnung,
- die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführte Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB),
- die Vorschriften über den Schutz der am Bau beschäftigten Personen,
- das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind als statischer, rechtlicher Verweis zu verstehen, entbindet die an der Planung und Ausführung Beteiligten jedoch nicht davon, auch weitere nicht aufgelistete Rechtsvorschriften und technische Regeln zu berücksichtigen.

1.12

Die Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten sowie die Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß VwV Feuerwehrflächen herzustellen.

1.13

Der Brandschutz auf der Baustelle ist durch den verantwortlichen Bauleiter sicherzustellen. Bei feuergefährlichen Arbeiten gelten die BGV D (Arbeitsplatz/ Arbeitsverfahren) sowie VdS 2047 (Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten).

1.14

Auf das Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bauberufsgenossenschaft sowie der VdS-Schadenverhütung GmbH (Form 2021) wird hingewiesen.

1.15

Die Herstellung / Änderung / Reparatur / Erneuerung eines Haus- bzw. Bauwasseranschlusses ist gem. der Wasserabgabensatzung der Stadt Kehl in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der **Hafenverwaltung Kehl, Hafenstr. 19, 77694 Kehl**, zu beantragen.

1.16

Bei Verlegung und Montage der Rohrleitungen für die Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke sind die Vorschriften der DIN 1986-100 - Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 einzuhalten. Zur Prüfung und

Abnahme der Anlage ist den Technischen Diensten Kehl – Geschäftsbereich Abwasser – entsprechend des Baufortschritts – rechtzeitig Anzeige zu erstatten:

1. Anzeige vor Beginn der Bauarbeiten.
2. Anzeige vor dem Verfüllen der Kanalgräben.

Vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die Leitungen nicht zugedeckt und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

2. Arbeitsschutz

2.1

In den baulichen Anlagen werden Arbeitnehmer beschäftigt. Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regel für Arbeitsstätten sind zu beachten.

2.2

Der Arbeitgeber hat gem. § 3 Arbeitsstättenverordnung -ASR V3- und ggfs. auch anderer einschlägiger Verordnungen (z.B. TRGS, GefStoffV u.a.m.) eine Gefährdungsbeurteilung/en und die Festlegung der geeigneten Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten im Betrieb durchzuführen (z.B. Feuerlöscher, Kennzeichnung der Rettungswege u.a.m.). Die Gefährdungsbeurteilungen sind vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit zu erstellen, aktuell zu halten und bei Änderungen im Betriebsablauf anzupassen. Bei Anwendung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung eingehalten sind.

2.3

Die gewerberechtlichen Maßnahmen (z.B. Arbeitsschutz) und die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind ggf. von den Fachplanern mit der Gewerbeaufsicht abzustimmen.

2.4

Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen entsprechend der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen in Fluchrichtung aufgehen und sich ohne Hilfsmittel

jederzeit leicht öffnen lassen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab.

3. Versicherungsschutz

Der Bauherr bzw. Gebäudeeigentümer muss sich für Neubaumaßnahmen eigenverantwortlich um einen ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. Gebäudeversicherung, Bauherren-Haftpflichtversicherung, Bauleistungsversicherung, Feuerrohbauversicherung) bemühen. Soweit die beabsichtigte Baumaßnahme einen Umbau, Anbau, eine Wertveränderung betrifft, hat der Bauherr/ Gebäudeeigentümer seinen Gebäudeversicherer zu unterrichten, um sich vor finanziellen Folgen möglicher Schäden zu schützen. Auf einen optimalen Versicherungsschutz zur Absicherung möglicher Risiken auf dem Bausektor wird hingewiesen.

IV. Begründung der Genehmigung

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am Standort Südstraße 4 in 77694 Kehl nach den Ziffern 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen für die Aufbereitung und die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (insbesondere gebrauchte Betonbahnschwellen und Bahnschotter).

In der bestehenden Halle 1 befindet sich bisher die Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von nicht gefährlichem Abfall. In dieser Halle soll zukünftig eine Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von gebrauchten Holzbahnschwellen und anderem Altholz betrieben werden.

Auf den bisher hauptsächlich zur Lagerung genutzten Teilflächen sollen zwei neue Hallen 2 und 3 errichtet werden. In Halle 2 soll eine Anlage zur Aufbereitung und Lagerung von nicht gefährlichem und gefährlichem Abfall (Bahnschotter, Betonbahnschwellen, Bauschuttmaterialien und Bodenaushub) entstehen. In Halle 3 werden behandelte Abfälle und Schüttgüter, die in trockenem Zustand stauben können, zwischengelagert.

Außerdem soll eine Anlage zum Umschlag zwischen Bahn, LKW und Schiff sowohl für nicht gefährliche Abfälle (Ziffer 8.15.3) als auch für Schüttgüter (Kies), die in trockenem Zustand stauben können (Ziffer 9.11.1), errichtet und betrieben werden.

Die Abfälle stammen vorwiegend aus Tätigkeiten der Deutschen Bahn, welche die Abfälle bereits auf der Baustelle entsprechend deklariert. Nicht analysierte oder nicht vollständig deklarierte Abfälle sollen nachbeprobte werden.

Die Anlieferung der Abfälle und Schüttgüter erfolgt mit Bahn und LKW; der Transport innerhalb des Betriebsgeländes durch abgedeckte Förderbänder und Radlader.

In der Aufbereitungsanlage sollen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche mineralische Abfälle behandelt werden. Die Aufbereitung soll in Wasch- und Siebschritten, mit nachgeschalteter Brechung erfolgen. Danach soll das Material den Zuordnungswerten Z 1.1 bzw. bis max. Z 1.2 entsprechen und mit Förderbändern in Lagerboxen der überdachten Halle 3 transportiert und dort bis zum Abtransport zwischengelagert.

Das Waschwasser der Aufbereitungsanlage soll mittels Grob- und Feinsedimentation aufbereitet werden. Das Absetzen der Stoffe soll durch Lamelleneinsätze, die Feinsedimentation durch Zugabe von Flockungshilfsmittel verbessert werden. Das abgeschiedene Wasser wird der Wasseraufbereitungsanlage im Kreislauf wieder zugeführt.

Der Brecher und das erste Sieb werden abgesaugt, das zweite Sieb ist eingehaust. Die Abluft wird einer gemeinsamen Entstaubungsanlage zugeführt.

Die angelieferten Holzbahnschwellen sollen bei Eignung direkt wieder im Gleisbau eingesetzt werden. Alle anderen sollen nach einer Zerkleinerung grundsätzlich der thermischen Verwertung zugeführt werden. Nur bei Bedarf und entsprechender Eignung soll Altholz der Kategorie I und II einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Das im Bereich der Dach-, Lager- und Verkehrswegeflächen anfallende Oberflächenwasser soll größtenteils direkt in das Hafenbecken Kehl eingeleitet werden.

Der Betrieb der Anlage soll grundsätzlich in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr, Samstag zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr erfolgen.

2. Anträge

Am 17.04.2019, zuletzt ergänzt am 21.05.2021, hat die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle und einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle und Güter, die im trockenen Zustand stauben können, beantragt.

Darin enthalten ist ein Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der Stahlstellwandboxen mit Bogendach und die Boxenlager mit Pultdach.

3. Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Zuordnung der einzelnen Teilanlagen zu den Ziffern des Anhang 1 der 4. BImSchV ist im Tenor dieses Bescheides angegeben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor, da die Anlagen im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt sind.

4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO). Denn es handelt sich aufgrund des beantragten Vorhabens um ein Betriebsgelände,

auf dem mindestens eine Anlage errichtet wird, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Die wasserrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 2 und § 82 Abs. 2 Nr. 2 a Wassergesetz des Landes Baden-Württemberg (WG).

5. Verfahren

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8-10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt. Insbesondere wurde der Antrag gemäß § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Grenznähe zu Frankreich erfolgte eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Stadt Kehl und auf den Internetseiten des Departementes Bas-Rhin und des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Auslegung der Antragsunterlagen im Rathaus der Stadt Kehl sowie beim Regierungspräsidium Freiburg in der Zeit vom 12.06.2019 bis einschließlich 11.07.2019 hingewiesen und die Auslegung durchgeführt. Die Frist für Einwendungen endete am 12.08.2019.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für den 09.10.2019 anberaumte Erörterungstermin wurde aufgehoben. Diese Entscheidung wurde, wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.05.2019 angekündigt, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter ‚Bekanntmachungen‘ am 30.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat stattgefunden.

6. Beteiligung anderer Behörden

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört:

- Stadt Kehl
 - Bürgermeisteramt
 - Bauordnung
 - Stadtplanung/Umwelt
 - Brand- und Bevölkerungsschutz
 - Technische Dienste Kehl
- Hafenverwaltung Kehl
- Landratsamt Ortenaukreis
 - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 - Amt für Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 24 – Recht, Planfeststellung
 - Referat 57 – Wasserstraßen
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg als Landeseisenbahnaufsicht

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Die Nebenbestimmungen zur Organisation und Dokumentation dienen insbesondere der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung und deren Überwachbarkeit sowie einer sicheren Betriebsführung. Insgesamt gewährleisten diese Bestimmungen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht im Wege.

Durch den Betrieb des beantragten Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist getroffen worden. Die Genehmigung nach § 6 BImSchG ist daher zu erteilen.

Im Folgenden werden einige Nebenbestimmungen (NB) wegen ihrer großen Bedeutung einzeln erläutert:

7.1 Zu NB II.2.3

Die Deutsche Bahn AB, als Abfallerzeugerin des Großteils der angelieferten Abfälle analysiert bei Baumaßnahmen jeweils bestimmte Streckenabschnitte. In diesen Fällen ist keine zusätzliche Analyse durch die Antragstellerin notwendig. Sollten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen stammen, sind diese bei Bedarf durch die Antragstellerin analysieren zu lassen.

7.2 Zu NB II.2.7

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 29.08.2018 (Az. 611/Bö/106.11) regelt die Lagerung nicht gefährlichen, mineralischen Abfalls in der Halle 1. Mit dieser Genehmigung wird in dieser Halle die Behandlung gefährlichen Abfalls (Holz-Bahnschwellen) zugelassen. Um eine Querverunreinigung des lagernden mineralischen Abfalls zu verhindern, ist eine Behandlung während gleichzeitiger Lagerung von mineralischen Abfällen in Halle 1 nicht zulässig.

7.3 Zu NB II.3.2 in Verbindung mit II.3.7

Altholz, das nicht der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden kann, wird in der Anlage für die Verbrennung oder Mitverbrennung zerkleinert. Gemäß den Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung gilt für Staub bei Anlagen zur Vorbereitung für die Abfallverbrennung oder -mitverbrennung unter BVT 25 Tabelle 6.3 der BVT-assozierte Grenzwert von 2-5 mg/m³, bezogen auf trockenes Abgas i. N. Dieses ist daher zu fassen und zu reinigen. Der Grenzwert wird auf den oberen Wert der Emissionsbandbreite festgelegt.

7.4 Zu NB II.5.14

Das Gutachten des AwSV-Sachverständigen (F. Rabold Xweld engineering&consulting, Dezember 2019) zur Eignungsfeststellung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen war insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der Bauausführung und der Beurteilung der Eignung für die Lagerung (speziell der Freilagerfläche) und den Umschlag allgemein wassergefährdender Stoffe unzureichend.

7.5 Zu NB II.5.16

Entgegen den Angaben im vorgenannten AwSV-Gutachten gelten für alle Anlagen mit festen und damit allgemein wassergefährdenden Stoffen die Prüfpflichten nach Zeile 4 der Anlage 5 zu § 26 Absatz 2 AwSV. D. h. auch für Abfüllanlagen für feste Abfälle, da Zeile 8 der genannten Anlage für Abfüll- und Umschlaganlagen gilt, die einer Wassergefährdungsklasse (WGK) zugeordnet werden können. Feste wassergefährdende Stoffe sind als allgemein wassergefährdend definiert und können daher keiner WGK zugeordnet werden. Die Prüfung ist daher für alle Anlagen zum Umgang mit festen Abfällen erforderlich.

7.6 Zu NB II.6

Dem Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz liegen für das Grundstück, Flst.-Nr. 1877/1, Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 1989 vor, die zeigen, dass der Boden dort über Gehalte an Zink und Quecksilber verfügt, welche die schadstoffspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung überschreiten. Da in den vergangenen Jahrzehnten erhöhte Schadstoffgehalte auch im übrigen Hafengebiet festgestellt wurden, wird das Hafengebiet Kehl als Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in den Böden eingestuft.

7.7 Zu NB II.7

Im Kehler Hafen hat sich die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in einer großen Population seit langer Zeit etabliert. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu vermeiden, sind die in den Antragsunterlagen erläuterten Maßnahmen vorzunehmen.

7.8 Zu NB II.11

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1

BlmSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, im Falle einer Insolvenz des Betreibers bei Stilllegung der Anlage die Behörden davor zu bewahren, die gebotenen Nachsorgemaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Abfallentsorgungsanlagen trifft das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz zumeist hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BlmSchG anfallen, was vor allem auf den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es um die voraussichtlichen Kosten für die Räumung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges etc.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. sich im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart zuzüglich Transportkosten und eines Sicherheitszuschlages von 15 %. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Dem unter Ziffer II.11 festgesetzten Betrag liegen die Entsorgungspreise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zugrunde.

8. Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM), den Ziffern 8.1.1, 13.2.1 und der Anmerkung zu Ziffer 8.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie den §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz WM).

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € zugrunde. Bei der Festsetzung wurde die Bedeutung des Gegenstandes der Entscheidung und das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin berücksichtigt.

Gebühr (2-fach) nach Ziffer 8.1.1 Geb.Verz. UM [REDACTED] €
(immissionsschutzrechtliche Genehmigung)

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 Geb.Verz. WM [REDACTED] €
(enthaltene Baugenehmigung)

Gebühr nach Ziffer 13.2.1 GebVO UM: [REDACTED] €
(enthaltene wasserrechtliche Genehmigung)

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde innerhalb des Gebührenrahmens von 50 € bis 20.000 € der angefallene Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Jakob

Anhang 1 – Antragsunterlagen

- 0. Quellenverzeichnis / Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**
- 1. Erläuterung des Vorhabens**
- 2. Formblätter für Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit zugehörigen Erläuterungen**
- 3. Planunterlagen und Bauantragsunterlagen**
 - Übersichtskarte
 - Ausschnitt aus der Topographischen Karte
 - Luftbildausschnitt
 - Lageplan
 - Übersichtslageplan
 - Plan- und technische Unterlagen zu den LÜRA-Stellwänden
 - Systemschnitt Bahnentladung, Vorderansicht
 - Detail überfahrbare Verladesilo, Schiff-/Bahnverladung
 - Ansicht Brechereinhausung
 - Brandschutzkonzept für das BV: Neubau von Industriebauten an der Südstraße 4 (Hafenbereich) in 77694 Kehl vom 12.08.2019; BRM Brandschutz & Risikomanagement GmbH, Heitersheim
 - Brandschutzplan „Schiffs- und Bahnverladung Kehl“ vom 12.08.2019; BRM Brandschutz & Risikomanagement GmbH, Heitersheim
 - Stellungnahme zur wasserrechtlichen Eignung einer Lageranlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen festen allgemein wassergefährdenden Abfällen vom 19.07.2019; F. Rabold Xweld-engineering&consulting, Neuburg am Rhein
 - Statische Berechnung über Beton-, Stahlbeton, Stahl-, Holz- und Mauerwerkskonstruktion zum Projekt Recyclingplatz Kehl Löschwasserrückhaltung vom 02.04.2019; Ingenieurbüro Theo Erb GmbH, Friesenheim

4. Technische Unterlagen

- Anlagenfließbild der Aufbereitungsanlage
- Detailpläne Recyclinganlage (Pläne 1-3)
- Unterlagen Altholzschredder
- Unterlagen Nebelkanone
- Unterlagen Radlader
- Unterlagen Bagger

5. Unterlagen zur Entwässerung und zur Wasseraufbereitungsanlage

- Entwässerungsplan
- Verfahrensfließbild der Wasseraufbereitungsanlage
- Verfahrensbeschreibung zur Wasseraufbereitungsanlage
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Flockungshilfsmittel
- Typenzeichnung Sedimentationsanlage mit Filterstufe

6. Gutachten und sonstige Unterlagen

- Prognose der Staubemissionen und -immissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung und Aufbereitung von gebrauchten Bahnschwellen und gebrauchtem Bahnschotter, vom 14.11.2018; iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg
- Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung und Aufbereitung von gebrauchten Bahnschwellen und gebrauchtem Bahnschotter vom 21.05.2021; SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach
- Artenschutzrechtliche Beurteilung für eine Anlage Beton- Holzschwellen- und Schotteraufbereitung im Kehler Hafen mit Schifffahrts- und Bahnverladung, von November 2015; Büro für Landschaftsökologie LAUFER, Offenburg

Anhang 2 – Liste der zugelassenen Abfallschlüssel

Abfallschlüssel	Bezeichnung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01 *	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 05	Eisen und Stahl
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme dasjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, überwiegend mineralisch
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt